



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

per Email

ADAC

Binger Rudergesellschaft

Bundesverband der deutschen Binnenschifffahrt e.V.

Bundesverband der Selbständigen, Abteilung Binnenschifffahrt e.V.

Bundesverband Kanu

Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband

Rheinland-Pfalz e. V.

Deutscher Kanu-Verband

Deutscher Motoryachtverband

Deutscher Olympischer Sportbund

Deutscher Ruderverband e.V.

Deutscher Segler-Verband e.V.

Deutscher Tourismusverband e.V.

Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz

Hessischer Landesverband Motorbootsport e.V.

Hessischer Seglerverband

Interessengemeinschaft Inselrhein

Kanu-Verband Rheinhessen

Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.

Kuratorium Sport und Natur e.V.

Landesverband Motorbootsport Rheinland-Pfalz

Landes-Seglerverband Rheinland-Pfalz e.V.

Mittelständische Personenschifffahrt e.V.

Motor-Yacht-Club Bingen e.V.

NABU Rheinland-Pfalz

Natureguard24

Naturschutzgruppe Ingelheim und Umgebung e.V.

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-3004655
Fax +49 228 99-300-807-4655

bearbeitet von:
Dr. Petra Nethövel-Kathstede

Referat WS 25 - Internationale
Binnenschifffahrtspolitik; Recht und
Nachhaltigkeit der
Binnenschifffahrt; Sportschifffahrt

ref-ws25@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de





Pollichia e.V.

Rheinische Naturforschende Gesellschaft e.V.

Ruderverein Ingelheim

Rüdesheimer Yacht Club e.V.

Verband deutscher Sportbootschulen e.V.

Verband Deutscher Wassersportschulen e.V.

Wasser-Sport-Club Bingen Kempten e.V.

Wassersportverein Geisenheim

Wassersport-Verein Schierstein 1921 e.V.

Wirtschaftsverband Wassersport e.V.

Betreff: Fünfte Verordnung zur Änderung der Naturschutzgebietsbefahrensverordnung - Verbändeanhörung

Aktenzeichen: WS 25/6262.9/2-6-4-3

Datum: Bonn, 14.03.2025

Seite 2 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf der Fünften Verordnung zur Änderung der Naturschutzgebietsbefahrensverordnung (NSGBefV) mit Stand vom 06.03.2025. Ziel der angestrebten Änderung ist es, auf dem Rhein bei Bingen das Befahren eines Stillwasserbereichs neu zu regeln. Im dortigen Naturschutzgebiet soll auch im Sommerhalbjahr das Befahren untersagt werden. Dabei sind aber Ausnahmen für Wassersportler vorgesehen.

Zum Hintergrund

Das Naturschutzgebiet „Fulder Aue - Ilmen Aue“ bei Bingen umfasst ein ca. 5 km langes Stillgewässer, das Teil der Bundeswasserstraße Rhein ist. Die „Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten“ (Naturschutzgebietsbefahrensverordnung - NSGBefV), die das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) erlassen hat, verbietet das Befahren dieses Rheinabschnitts derzeit in den Wintermonaten (15. Oktober bis 31. März). Auf Antrag des Landes Rheinland-Pfalz soll das





Seite 3 von 4

Befahren nun auch in der übrigen Zeit des Jahres verboten werden, mit bestimmten Ausnahmen für den Wassersport. Ein solches Verbot hat sich zur Erreichung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes als erforderlich erwiesen, insbesondere zum Schutz der dort im Sommerhalbjahr rastenden und brütenden Vogelarten. Die geplante Neuregelung der Befahrensvorschriften war im vergangenen Jahr Gegenstand umfangreicher Abstimmungen des Landes mit den vor Ort betroffenen Nutzergruppen.

Die Regelung

Auch vom 1. April bis 14. Oktober soll das Befahren der Stillwasserbereiche verboten werden. An der breitesten Stelle des Stillwassers soll ein Bereich von ca. 1,5 km Länge aber weiterhin befahrbar bleiben. Zusätzlich soll es registrierten Booten des muskelbetriebenen Vereinssportes gestattet werden, zu Ausbildungszwecken auf einer bestimmten Route zur Ausfahrt einmalig einen Teil des übrigen Stillwasserbereichs zu durchfahren. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Entwurf.

Der Nutzen

Die betroffenen Stillwasserzonen haben auch von April bis Oktober eine große Bedeutung als Brut- und Rastplätze für verschiedene, im Naturschutzgebiet geschützte Vogelarten. Die Interessen der Wassersportler und Erholungssuchenden sind durch die gestattete Nutzung eines Teils der Wasserflächen im Naturschutzgebiet ausreichend berücksichtigt. Insbesondere die Wassersportler, die sich mit Muskelkraft fortbewegen und die – anders als Motorbootfahrer – auf Stillgewässer angewiesen sind, behalten ihre Trainingsmöglichkeiten.

Die Regelung soll so bald wie möglich nach Ende des alljährlichen Winterbefahrensverbotes in Kraft treten.

Um den Vergleich der beabsichtigten Regelungen mit dem geltenden Recht zu erleichtern, füge ich eine Synopse bei.

Sofern Sie sich zum Verordnungsentwurf äußern möchten, bitte ich um Ihre Stellungnahme bis spätestens zum

11. April 2025.





Seite 4 von 4

Bitte beachten Sie für Ihre Stellungnahme:

Der Referentenentwurf wird in Kürze auf der Internetseite des BMDV veröffentlicht, unter <https://bmdv.bund.de/DE/Service/Gesetze/Gesetze-20/start.html>. Dort sollen auch die dazu eingegangenen Stellungnahmen der Verbände veröffentlicht werden. Daher bitte ich Sie bei Übermittlung Ihrer Stellungnahme darum, ausdrücklich zuzustimmen, wenn Sie mit der Veröffentlichung der Stellungnahme Ihres Verbandes einverstanden sind. Geben Sie in diesem Falle Ihre Stellungnahme frei von personenbezogenen Daten ab oder reichen Sie eine Stellungnahme ein, in der etwaige personenbezogene Daten geschwärzt sind. Falls Ihre Stellungnahme gleichwohl personenbezogene Daten enthält, bitte ich Sie, auch den Nachweis darüber zu übermitteln, dass die betroffenen Personen mit Veröffentlichung ihrer in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten einverstanden sind. Wenn Sie mit der geplanten Veröffentlichung Ihrer Stellungnahme nicht einverstanden sind, teilen Sie mir das bitte ebenfalls ausdrücklich mit. Im Rahmen der Veröffentlichung wird dann vermerkt, dass eine Stellungnahme Ihres Verbandes eingereicht wurde und ein Einverständnis zur Veröffentlichung nicht vorgelegen hat.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass der Verordnungsentwurf innerhalb der Bundesregierung noch nicht endgültig abgestimmt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Petra Nethövel-Kathstede

Anlagen: 2

